

Zu Abschnitt 8 Verwaltungsbehörden, Beiräte

Zu § 58 Jagdbehörden

In § 58 wird die dreistufige Jagdverwaltung, wie sie in § 33 LJagdG vorgesehen war, beibehalten. Der Inhalt des § 33 LJagdG wird weitgehend unverändert übernommen. Im Bereich der unteren Jagdbehörden entfällt das bisherige Kollegialorgan des Kreisjagdamts, wie es nach § 35 LJagdG ausgestaltet wurde. § 35 LJagdG wird nicht übernommen. Die untere Jagdbehörde wird bei den unteren Verwaltungsbehörden, nicht jedoch bei den Großen Kreisstädten und Verwaltungsgemeinschaften, angesiedelt. Insoweit entsprechen die Zuständigkeiten der bisherigen Rechtslage. Das Kollegialorgan des Kreisjagdamts wird nicht beibehalten, um eine effizientere Verwaltungsarbeit auch in Abstimmung mit den übrigen Behörden auf der unteren Verwaltungsebene zu gewährleisten. Bisher war in vielen Fällen die Entscheidung durch das Kollegialorgan und eine dementsprechende Beschlussfassung erforderlich. Dieser Umstand entfällt zugunsten einer einfacheren und rechtssicheren Verwaltungsstruktur. Um die Beteiligung der betroffenen Personenkreise und Stellen zu gewährleisten, wird ein Beirat nach § 60 eingerichtet.

Auf dem Gebiet des Nationalparks Schwarzwald nimmt die Nationalparkverwaltung die Aufgaben und Befugnisse der unteren und oberen Jagdbehörde wahr (§ 13 Absatz 1 Satz 2 des Nationalparkgesetzes). Dort wird kein Jagdbeirat eingerichtet (§ 60 Absatz 1).

Zu § 59 Landesbeirat Jagd und Wildtiermanagement

Der Regelungsgehalt des § 34 Absatz 1, 3 und 4 LJagdG wird weitgehend übernommen. In Absatz 2 wird die Besetzung des Landesbeirats in Anlehnung an § 34 Absatz 2 LJagdG neu geregelt. Neu eingeführt wird ein Verfahren zur Anerkennung der Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger (§ 64). Durch die Besetzungsregelung wird insbesondere die Stellung des Natur- und des Tierschutzes gestärkt, die bislang nur mit je einer Person vertreten waren, sowie die Veterinärverwaltung einbezogen. Dies entspricht der mit dem Gesetz angestrebten Weiterentwicklung des Jagdrechts und der Bedeutung, die in diesem Rahmen den Belangen des Tierschutzes, der Tiergesundheit, der Lebensmittelsicherheit und des Naturschutzes zukommt.

Ist bei der Benennung oder der Berufung der Mitglieder die nach Absatz 2 Satz 5 gebotene Berücksichtigung von Frauen zur Hälfte nicht möglich, sind hierfür nachvollziehbare Gründe darzulegen.

Zu § 60 Beirat bei der unteren Jagdbehörde

Zu Absatz 1

Anstelle des Kollegialorgans des Kreisjagdamts (§ 35 LJagdG) wird ein Beirat bei der unteren Jagdbehörde eingerichtet. Absatz 1 Satz 2 regelt die Besetzung des Beirats. Nach den vor Ort bestehenden Umständen kann im begründeten Einzelfall von der Besetzungsregelung abgewichen werden, insbesondere, wenn sich in der genannten Zahl keine Personen für die Mitwirkung zur Verfügung stellen.

Bei der Nationalparkverwaltung wird kein Jagdbeirat eingerichtet. Die Beteiligung von Verbänden und Kommunen ist dort über Nationalparkrat und Nationalparkbeirat gewährleistet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 regelt den Vorsitz des Beirats. Nach Satz 2 hat die untere Jagdbehörde weitere Regelungen zum Verfahren zu treffen, die den Umständen vor Ort angemessen sind. Über den Verweis auf Regelungen zum Landesbeirat gibt Satz 3 hierfür einen Rahmen vor.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 bestimmt als Aufgabe des Beirats, die untere Jagdbehörde in jagdlichen Fragen und Fragen des Wildtiermanagements zu beraten, soweit sie grundsätzliche Bedeutung haben. Satz 2 sieht für bestimmte Entscheidungen, bei denen eine grundsätzliche Bedeutung im Sinne des Satzes 1 anzunehmen ist, vor, dass der Beirat angehört werden muss. Satz 2 Nummer 5 betrifft Entscheidungen, die teilweise bisher § 38 Absatz 1 LJagdG in Verbindung mit § 37 Absatz 2 BJagdG erfasste, indem den Vereinigungen der Jäger Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben war. § 38 Absatz 1 LJagdG wird daher nicht übernommen.

Zu § 61 Wildtierbeauftragte

Zu Absatz 1

Absatz 1 gibt den unteren Jagdbehörden auf, einer bei der unteren Verwaltungsbehörde beschäftigten Person die Funktion und Aufgabe eines Wildtierbeauftragten oder einer Wildtierbeauftragten zuzuweisen. Dies gilt nicht für die Nationalparkverwaltung. Dadurch wird die in Baden-Württemberg bereits seit einigen Jahren etablierte Tätigkeit der Wildtierbeauftragten auf eine gesetzliche Grundlage gestellt und deren Aufgabe konkretisiert. Die Tätigkeiten der Wildtierbeauftragten fallen der Natur der Sache nach bei den unteren Verwaltungsbehörden, bei den unteren Jagd-, Forst- oder Naturschutzbehörden an. Die Regelung enthält sich einer Vorgabe zu den jeweils notwendigen personellen Ressourcen, die von Behörde zu Behörde entsprechend dem Aufgabenanfall deutlich abweichen können. Ein Mehraufwand gegenüber dem bisher bereits bei den unteren Verwaltungsbehörden anfallenden Aufgabenspektrum im Bereich der Information und Beratung ist nicht zu erwarten.

Angesichts der von den Wildtierbeauftragten nach Absatz 2 zu übernehmenden Aufgaben ist eine entsprechende Qualifikation und Sachkunde erforderlich. Insbesondere muss die die Funktion übernehmende Person die Ansprechpartner, Aufgaben und Geschäftsgänge der unteren Verwaltungsbehörde und der betroffenen Fachbereiche (Naturschutz, Tierschutz, Veterinärwesen) kennen. Die berufliche Qualifikation der bei der unteren Verwaltungsbehörde beschäftigten Person, welche die Funktion der Wildtierbeauftragten übernimmt, schreibt Absatz 1 nicht vor. Forstliche Ausbildungs- und Studiengänge können die erforderliche Qualifikation im Regelfall vermitteln, in Betracht kommen jedoch auch andere Ausbildungs- und Studiengänge. Die Sachkunde im Bereich Jagdwesen und Wildtiermanagement muss nicht im Rahmen der beruflichen Ausbildung erworben sein. Die Ausbildung im Rahmen der Jägerprüfung kann hierfür genügen. Nach Satz 3 ist eine bestandene Jägerprüfung notwendige Qualifizierungsvoraussetzung für die Übernahme der Tätigkeiten der Wildtierbeauftragten. Darauf aufbauend verlangt Satz 4, dass sich die Wildtierbeauftragten regelmäßig fortbilden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht bestimmte Aufgaben der Wildtierbeauftragten vor. Die Wildtierbeauftragten übernehmen eine die untere Jagdbehörde sowie andere Behörden, öffentli-

che Stellen und private Personen unterstützende Funktion. Der Umfang der Aufgaben und deren Schwerpunkt richten sich nach den jeweiligen Verhältnissen vor Ort. Absatz 2 Satz 2 nennt nicht abschließend typische Aufgaben der Wildtierbeauftragten, die nach Ansicht des Gesetzgebers vorrangige Bedeutung im Rahmen des Wildtiermanagements haben. Danach soll den Wildtierbeauftragten in erster Linie eine beratende und vermittelnde Funktion zukommen; es ist nicht erforderlich, dass die Wildtierbeauftragten selbst Maßnahmen der Bejagung und des Wildtiermanagements durchführen. In Erfüllung ihrer Aufgaben fördern die Wildtierbeauftragten die Belange des Wildtiermanagements und des Jagdwesens insgesamt. Eine schwerpunktmäßige Tätigkeit der Wildtierbeauftragten kann sich danach ergeben im Hinblick auf den Umgang mit Wildtieren im Siedlungsraum, auf wirksame abgestimmte Bejagungsstrategien zur Vermeidung besonderer Wildschäden oder von Wildunfällen oder auf abgestimmte Maßnahmen zum Schutz bestimmter Arten, denen im Zuständigkeitsgebiet der jeweiligen Wildtierbeauftragten eine besondere Bedeutung zukommt.

Zu Absatz 3

Die ordentliche Aufgabenwahrnehmung durch die Wildtierbeauftragten im Rahmen eines staatlich verantworteten Wildtiermanagements setzt voraus, dass sich die Wildtierbeauftragten regelmäßig fortbilden und aktuelle Entwicklungen im Bereich des Jagdwesens und Wildtiermanagements verfolgen. Die dem Geschäftsbereich des Ministeriums angehörenden in Absatz 3 genannten Forschungseinrichtungen haben hierfür ein ausreichendes Fortbildungs- und Informationsangebot bereitzuhalten.

Zu § 62 Sachliche Zuständigkeit, Anordnungen im Einzelfall

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt den Regelungsgehalt des § 36 LJagdG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht die Möglichkeit für ein behördliches Einschreiten der unteren Jagdbehörde vor, soweit nichts anderes bestimmt ist. Eine andere Bestimmung enthält insbesondere § 67 Absatz 4 zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten. Das behördliche Einschreiten nach Absatz 2 ist auf das Ziel beschränkt, festgestellte Verstöße gegen dieses Gesetz oder die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu beseitigen oder künftige Verstöße zu verhindern.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ergänzt die Bestimmungen des § 10 Absatz 3, § 20 Absatz 2 und § 23 Absatz 2 mit dem Ziel eine ordnungsgemäße Bejagung im Interesse der Allgemeinheit sicherzustellen. Die Maßnahmen sind auf das zur Erreichung des Zweckes Erforderliche zu beschränken.

Zu § 63 Örtliche Zuständigkeit

§ 63 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 37 LJagdG und ergänzt ihn um die Zuständigkeitsregelung zu Angelegenheiten, die eine Hegegemeinschaft betreffen.

Zu § 64 Anerkennung von Vereinigungen, Übertragung von Aufgaben

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht erstmals die Anerkennung von Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger auf Antrag vor. Die Anerkennung ist Voraussetzung dafür, dass den Vereinigungen das Vorschlagsrecht und Anhörungsrecht im Rahmen des Verfahrens zur Verteilung der Jagdabgabemittel nach § 28 Absatz 1 zusteht. Zudem können Vertreterinnen und Vertreter anerkannter Vereinigungen von der obersten Jagdbehörde zu Mitgliedern im Landesbeirat berufen werden.

Zu Absatz 2 und 3

Die bisherige Regelung des § 38 Absatz 2 LJagdG wird um materielle Kriterien ergänzt, die das Ermessen der obersten Jagdbehörde leiten. Übertragen werden können auch hoheitliche Aufgaben, wie dies für die Jägerprüfung schon geschehen ist (vgl. § 26 Absatz 3). Adressaten sind künftig sachkundige Dritte, nicht lediglich Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger. Die Anforderungen an die Übertragung hängen im Einzelfall von der zu übertragenden Aufgabe ab. § 38 Absatz 1 Satz 1 LJagdG entfällt, da der Jagdbeirat bei den unteren Jagdbehörden nach § 63 Beteiligungsrechte erhält, die bisher in § 38 Absatz 1 LJagdG bestimmt waren. § 38 Absatz 1 Satz 2 LJagdG entfällt, da davon auszugehen ist, dass die untere Jagdbehörde entsprechende Anregungen zur Aufnahme eines Verwaltungsverfahrens ohne Einschränkung entgegennimmt, und das bisherige Antragsrecht nicht erforderlich ist.

Zu § 65 Staatseigene Jagden

§ 65 behält die bewährte Regelung zu staatseigenen Jagden (§ 39 LJagdG) bei. Die Verweise in Absatz 2 werden, soweit dies infolge der Übernahme von Regelungen des Bundesjagdgesetzes in das Gesetz erforderlich ist, angepasst.